

GG

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.244/2
VOM 20. OKTOBER 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 24. September 2008 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Änderung von Artikel 8 des Dekretes vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 1

1. Wenn der Entwurf darauf abzielt, die Wörter, die in der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen "Erleichterung des Marktzugangs für Waren in einem anderen Mitgliedstaat: praktische Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung" ⁽¹⁾ enthalten sind, wiederzugeben, sind diese Wörter, d.h. der Wortlaut des relevanten Passus der Mitteilung, exakt wiederzugeben.

2. Aus gesetzgebungstechnischer Sicht sollte der entworfen Satz als neuer Absatz 2 des Artikels 8, § 2, des Dekretes vom 9. Mai 1999, abgeändert durch das Programmdekret vom 25. Juni 2007, eingefügt werden.

⁽¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. C 265, vom 4. November 2003, S. 2, insbesondere Absatz 4 der "Zusammenfassung" am Anfang dieser Mitteilung.

Artikel 2

Artikel 2 sieht vor, dass der entworfene Erlass am Tag seiner Verabschiedung in Kraft treten wird.

So weicht er von der allgemeinen Regel von Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ab: dort wird bestimmt, dass die Erlasse am zehnten Tag nach demjenigen ihrer Veröffentlichung in dem Belgischen Staatsblatt in Kraft treten.

Eine solche Handlungsweise schafft Rechtsunsicherheit und ist unannehmbar. Man schreibe :

"Art. 2. Dieser Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft."

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
Herrn	G. KEUTGEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.